

Richtlinie der Stadt Troisdorf vom 13. September 2021
zur Vergabe von Fördermitteln aus dem Förderprogramm „Klimaschutz und
Klimafolgenanpassung“ in Troisdorf

Inhalt

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand	3
1. Zweck der Förderung	3
2. Zuwendungsvoraussetzungen	3
2.1 Allgemein	3
2.2 Energieberatung	4
3. Zuwendungsempfänger	4
4. Antragstellung	4
5. Bewilligungsverfahren	5
6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren	6
7. Rückforderung	6
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	7
8.1. Wärmedämmung	7
8.2. Erneuerung Türen und Fenster	8
8.3. Anlagentechnik	9
8.4. Smart Home und E-Mobilität	9
9. Bewilligungsbehörde	10
10. Inkrafttreten	10
Teil B – Klimafreundliche Technologien	11
1. Zweck der Förderung	11
2. Zuwendungsvoraussetzungen	11
3. Zuwendungsempfänger	12
4. Antragsverfahren	12
5. Bewilligungsverfahren	12
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	13
7. Rückforderung	14
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	14
8.1. Klimafreundliche Technologien	14
9. Bewilligungsbehörde	15
10. Inkrafttreten	15

Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel	16
1. Zweck der Förderung	16
2. Zuwendungsvoraussetzungen	16
3. Zuwendungsempfänger	17
4. Antragsverfahren	17
5. Bewilligungsverfahren	18
6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel	19
7. Rückforderung	19
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	19
8.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m ³ oder 2000 Liter	20
8.2. Entsiegelung	20
8.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten	20
9. Bewilligungsbehörde	20
10. Inkrafttreten	20
Teil D - Solarmodule für die Steckdose / „Balkonkraftwerke“	21
1. Zweck der Förderung	21
2. Zuwendungsvoraussetzungen	21
3. Zuwendungsempfänger	21
4. Antragstellung	22
5. Bewilligungsverfahren	22
6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren	23
7. Rückforderung	23
8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen	24
8.1 Solarmodul für die Steckdose	24
9. Bewilligungsbehörde	25
10. Inkrafttreten	25

Teil A - Energetische Gebäudesanierung im Bestand

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf bezuschusst im Rahmen des Förderprogramms Sanierungs- und Investitionsvorhaben in Altbauten in den Bereichen der Wärmedämmung, des Austauschs von Fenstern und Türen, der Heizungstechnik sowie des Einbaus von Solaranlagen. Ziel ist die Einsparung von Energie und ein Beitrag zum Klimaschutz.

Die Förderung soll durch eine vorgeschaltete Energieberatung Anreize zur verstärkten Sanierung von Wohngebäuden sowie zur Nutzung erneuerbarer Energiequellen geben.

Die Förderung steht dabei nicht in Konkurrenz zu bereits existierenden staatlichen Förderprogrammen, sondern möchte vielmehr auf diese Programme aufmerksam machen und zusätzliche, niedrighschwellige Anreize zur Sanierung setzen. Dies dient dem Ziel, die Modernisierungsrate im Gebäudebestand zu erhöhen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

2.1 Allgemein

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind Sanierungsmaßnahmen in Bestandsgebäuden mit Baujahr vor 1990 (Mindestalter 30 Jahre).

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

2.2 Energieberatung

Voraussetzung für die Inanspruchnahme der Fördermittel in Teil A dieser Richtlinie ist die Durchführung einer Energieberatung, um sicherzustellen, dass die Sanierungsmaßnahme Teil eines in sich schlüssigen, sinnvollen Sanierungsfahrplans ist. Der Nachweis der erfolgten Beratung muss bei Antragstellung in geeigneter Form (z.B. Beratungsbericht) vorgelegt werden.

Im Rahmen dieses Förderprogramms bietet die Energieberatung der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. als Kooperationspartner der Stadt Troisdorf die erforderliche Beratung im Rahmen ihrer „Energieberatung zu Hause“ (EZH) an. Für bewilligte Fördermaßnahmen in diesem Programm werden die Kosten für diese Beratung zu 100% übernommen. Die Auszahlung erfolgt gemeinsam mit den Fördermitteln im Anschluss an den Nachweis der erfolgten Sanierung gegen Vorlage der Zahlungsquittung.

Energieberatungen durch andere offiziell anerkannte / zertifizierte Energieberatungsstellen (z.B. KfW-Energieberater) werden ebenfalls als Nachweis anerkannt. Hierfür können die Kosten jedoch nicht übernommen werden.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, eine energetische Sanierungsmaßnahme durchzuführen.

4. Antragstellung

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen. Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Eigentumsnachweis für die zu sanierende Immobilie, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des aktuellen Grundsteuerbescheides
- Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
- Planungsunterlagen (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)
- Nachweis der erfolgten Energieberatung

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Aufträge dürfen vergeben werden, sobald eine schriftliche Eingangsbestätigung des Förderantrags vorliegt.

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag, das Angebot des Fachunternehmens sowie die Bewertung der Maßnahmen durch die Energieberatung.

Die maximal mögliche Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Die Bewilligungsbehörde kann im Zuwendungsbescheid – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festlegen.

Die Umsetzungsfrist für Maßnahmen zur energetischen Gebäudesanierung beträgt 8 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 8 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 4 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 8 Monaten, auf Antrag mit 4 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen des aktuell gültigen GEG
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

Die Kosten der „Energieberatung zu Hause“ der Verbraucherzentrale Nordrhein-Westfalen e.V. werden ebenfalls nach Vorlage der Rechnung im Zuge der Förderauszahlung erstattet. Falls die Förderung aus den o.g. Gründen nicht gewährt werden kann, entfällt auch die Erstattung der Kosten für die Energieberatung.

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe. Aufträge können nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil A Punkt 8.1 bis 8.4 genannten Komponenten und Anlagen. Die Sanierungsmaßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Die Förderung bezieht sich auf GEG-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite bmi.bund.de. Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die Förderung wird in unterschiedliche Maßnahmen aufgeteilt, um die Berechtigung der Anträge direkt überprüfen zu können. Durch die Staffelung in Einzelmaßnahmen kann eine angestrebte Sanierung finanzierungsfreundlich „Zug um Zug“ erfolgen. Ebenso ist die Förderung möglich, wenn die Maßnahme lediglich auf einer Teilfläche durchgeführt wird.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1. Wärmedämmung

8.1.1. Wärmedämmung der Außenwände von außen (Fassadendämmung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von außen. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.2. Wärmedämmung der Außenwände von innen

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Außenwände von innen.

Eine Innendämmung kommt nur bei begrünten Außenwänden und im Denkmalschutz (nach Genehmigung) in Frage.

Bitte beachten Sie, dass eine zusätzliche bauphysikalische Bewertung erfolgen und den Antragsunterlagen beigelegt werden muss.

- Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.3. Wärmedämmung der Bedachung (Dachisolierung)

Die Maßnahme umfasst die Dämmung von Schräg- und Flachdächern. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel oder natureplus) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 20 € / 40 €
- Höchstbetrag 2000 € / 4000 €

8.1.4. Wärmedämmung oberste Geschossdecke

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der obersten Geschossdecke zu einem unisolierten Dachboden. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

8.1.5. Wärmedämmung unterer Gebäudeabschluss

Die Maßnahme umfasst die Dämmung der Kellerdecke oder des Fußbodens gegen das Erdreich. Bei der Verwendung von ökologischen Baustoffen bzw. Dämmmaterial (zertifiziert nach blauer Engel) wird der Zuschuss verdoppelt.

- Zuschuss / m² Dämmung 10 € / 20 €
- Höchstbetrag 1000 € / 2000 €

8.2. Erneuerung Türen und Fenster

8.2.1. Erneuerungen von Fenster und Fenstertüren mit Rahmen

Die Maßnahme umfasst den Einbau von 2- und 3-fach verglasten Fenstern und Fenstertüren/Terrassentüren.

Hinweis: Bitte beachten Sie, dass beim Einbau von 3-fach-verglasten Fenstern die Erstellung eines Lüftungskonzeptes erforderlich ist.

- Zuschuss / m² Fensterfläche 50 €
- Höchstbetrag 2000 €

8.2.2. Erneuerungen von Dachflächenfenstern

- Zuschuss / Fenster 80 €
- Höchstbetrag 320 €

8.2.3. Erneuerung einer Hauseingangstüre

- Zuschuss / Tür 600 €

8.2.4. Erneuerungen von Rollladenkästen

- Zuschuss / Rollladenkasten 50 €
- Höchstbetrag 300 €

8.3. Anlagentechnik

8.3.1. Heizungsanlage Gasbrennwert

Installation einer neuen Gasbrennwertanlage mit Hocheffizienzpumpe in Verbindung mit der Durchführung des hydraulischen Abgleichs.

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.3.2. Thermische Solaranlagen

Installation einer thermischen Solaranlage mit Heizungsunterstützung

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.3.3. Pellets/Biomasseheizung

Installation einer Pelletheizung oder Biomasseheizanlage

- Zuschuss/Anlage 1500€

8.3.4. Photovoltaik-Anlage

Installation einer Photovoltaik-Anlage

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.3.5. Nachrüstung einer Photovoltaik-Anlage mit Speicher

Nachträglicher Einbau eines Speichers/Batterie in Ergänzung der PV Anlage

- Zuschuss / Speicher 500€

8.3.6. Wärmepumpen

Installation einer Wärmepumpe

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.7. Mini-Blockheizkraftwerke

Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.8. Brennstoffzellen

Installation einer Brennstoffzelle in Ein- oder Mehrfamilienhaushalten

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.3.9. Kontrollierte Be- und Entlüftungsanlage

Installation einer zentral kontrollierten Be- und Entlüftungsanlage mit Wärmerückgewinnung

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.4. Smart Home und E-Mobilität

8.4.1. Technikunterstütztes Wohnen („Smart-Home“) zur elektronischen Ansteuerung der Heizungsanlage und der Fenster

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.4.2. Private Ladesäule oder Wallbox zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil B – Klimafreundliche Technologien

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert die Installation bestimmter klimaschonender Technologien im Bestand und beim Neubau von überwiegend zu Wohnzwecken genutzten Gebäuden, welche nicht bereits durch Teil A dieser Förderrichtlinie erfasst sind. Dies dient dem Ausbau der erneuerbaren Energien und der Unterstützung von e-Mobilität und trägt somit zum Klimaschutz bei.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich auf Vorhaben innerhalb des Stadtgebiets der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete oder gesetzlich erforderliche Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind vom Antragsteller zu tragen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Anlagen, die im Rahmen eines Contracting-Vertrages erstellt werden, können nur dann gefördert werden, wenn die Anlagen nach Ablauf des Contracting-Vertrages in den Besitz des Eigentümers der Immobilie übergehen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Der Antragsteller ist als Eigentümer der Immobilie berechtigt, die beantragte Maßnahme durchzuführen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular vor Maßnahmenbeginn auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Eigentumsnachweis für die Immobilie, in der Maßnahme durchgeführt werden soll; z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
- Ausführliches Angebot eines Fachunternehmens zur Durchführung der Maßnahme
- Planungsunterlagen (Bilder, Grundrisse, Seitenansichten, o.ä.)

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.**

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag und das Angebot des Fachunternehmens.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden.

Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 8 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 8 Monaten nach Förderzusage durchgeführt und die fachgerechte Ausführung im Sinne der Maßnahmenbeschreibung vom Fachunternehmen durch eine Fachunternehmer-Erklärung belegt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 4 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Mit dem Beginn der Bau- oder Installationsmaßnahmen darf erst nach Erhalt einer Eingangsbestätigung für den Antrag begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Fachunternehmer-Erklärung zur fachgerechten Umsetzung der Maßnahme und der Einhaltung der Anforderungen des aktuell gültigen Gebäudeenergiegesetzes (GEG)

Nach Ausstellung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 8 Monaten, auf Antrag mit 4 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil B Punkt 8.1 genannten Komponenten und Anlagen.

Die Maßnahmen müssen von Fachfirmen durchgeführt werden. Eigenleistungen sind nicht förderfähig.

Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die Förderung bezieht sich auf GEG-konforme Maßnahmen, die Anforderungen finden Sie unter der Internetseite bmi.bund.de.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1. Klimafreundliche Technologien

8.1.1. Installation einer Pelletheizung/Biomasseanlage

- Zuschuss / Anlage 1500€

8.1.2. Installation eines Mini-Blockheizkraftwerks

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.3. Installation einer Brennstoffzelle

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.4. Installation einer Photovoltaik-Anlage

- Zuschuss / Anlage 1000 €

8.1.5. Einbau eines Batteriespeichers zur Nachrüstung/Ergänzung einer PV Anlage

- Zuschuss 500 €

8.1.6. Einbau einer Wärmepumpe

- Zuschuss / Anlage 1500 €

8.1.7. Technikunterstütztes Wohnen („Smart-Home“) zur elektronischen Ansteuerung der Heizungsanlage und der Fenster

- Zuschuss / Anlage 500 €

8.1.8. Private Ladesäulen zur Förderung der E-Mobilität

- Zuschuss / Anlage 250 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil C - Anpassungsmaßnahmen an den Klimawandel

1. Zweck der Förderung

Um die Folgen des Klimawandels abzumildern und Wohngebäude in der Stadt klimarobuster zu gestalten, fördert die Stadt Troisdorf den Einbau und die Installation von klimaanpassungsrelevanten Technologien sowie die Entsiegelung von Flächen.

Schon heute ist der Klimawandel spürbar – anhaltende Hitze- und Trockenperioden, starke Niederschläge und Überschwemmungen. Die Förderung soll zur Eigeninitiative anregen, um Immobilien und Grundstücke an diese extremen Wetterereignisse anzupassen. Außerdem soll sie zu einer umfangreichen Entsiegelung von Flächen beitragen um dem aktuellen Trend zur Versiegelung und Schotterung (insbesondere von Vorgärten) entgegen zu wirken.

Ziel der Förderung ist die ökologische Aufwertung im Hinblick auf die Verbesserung des Mikroklimas (z.B. Vermeidung von Hitzeinseln), die Optimierung der Lebensbedingungen für Flora und Fauna (z.B. der Insektenschutz), die Wiederherstellung der natürlichen Bodenfunktionen und der Schutz des Grundwassers.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Die durchzuführende Maßnahme betrifft eine Immobilie / ein Grundstück, welches sich im Stadtgebiet der Stadt Troisdorf befindet.

Es darf sich bei dem Vorhaben nicht um eine behördlich angeordnete Maßnahme handeln. Dazu gehören auch Vorschriften oder Auflagen im Zusammenhang mit einer Baugenehmigung oder dem gültigen Bebauungsplan.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung, Erlaubnis oder Zustimmung einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Bau- oder Betriebsgenehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist

zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Antragsverfahren

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular vor Maßnahmenbeginn auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

Für Maßnahmen unter **Punkt 8.1 und 8.2:**

- Eigentumsnachweis
- Kurze Maßnahmenbeschreibung
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Evtl. Genehmigungen der zuständigen Behörden

Für Maßnahmen unter **Punkt 8.3:**

- Antragsteller
 - Eigentümer müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides

- Mieter müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Angebot eines Fachunternehmers oder bei Eigenleistung eine Kostenkalkulation mit Angaben zu verwendeten Materialien, Arbeitsaufwand, etc.
- Lageplan (mit Eintragung der zu entsiegelnden Flächen)
- Fotos der Fläche, um Art und Umfang der Maßnahme eindeutig zu dokumentieren

Anträge sind schriftlich einzureichen an

Stadt Troisdorf

Amt für Umwelt- und Klimaschutz

Klimaschutzmanagement

Kölner Straße 176

53840 Troisdorf

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. **Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.**

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung und die zugrundeliegende Kostenkalkulation, bzw. das Angebot des Fachunternehmens.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden. Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 6 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

Mit dem Beginn der Bau- oder Installationsmaßnahmen darf erst nach Erhalt einer Eingangsbestätigung für den Antrag begonnen werden. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Aufträge, die nur Planungsleistungen umfassen, dürfen vorher bereits vergeben worden sein. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlung der Fördermittel

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original,
- Zahlungsnachweise
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. **Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.**

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderungsprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung bzw. Anschaffung – zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt. Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter Teil C Punkt 8.1 – 8.3 genannten Komponenten und Anlagen.

Die Maßnahmen können mit geeigneten Belegen und Nachweisen in Eigenleistung erbracht werden. Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

8.1. Einbau einer Regenwasserzisterne, min. 2 m³ oder 2000 Liter

Dies beinhaltet den unterirdischen Einbau eines Regenwassertanks mit mindestens 2000L Fassungsvermögen zur Nutzung als Gartenwasser oder im Haushalt, zur Verringerung des Trinkwasserbedarfes.

- Zuschuss /Anlage 400 €
 - ➔ Im Falle einer Versickerung des Überlaufwassers auf dem Grundstück (Flächenversickerung) anstelle des Anschlusses an den Kanal verringern sich die zu zahlenden Niederschlagsgebühren, deshalb empfiehlt sich eine Rückmeldung an den ABT.

8.2. Entsiegelung

Dies beinhaltet die Umwandlung von versiegelten (z.B. überbauten oder wasserundurchlässig befestigten) Flächen in unversiegelte Flächen (Vegetationsflächen). Die Entsiegelung muss zu einer vollständigen Entkopplung der Fläche von der Kanalisation führen, d.h. das gesamte auf der entsiegelten Fläche anfallende Niederschlagswasser ist dezentral vor Ort zu versickern.

- ➔ Da sich dies verringert auf die zu zahlenden Niederschlagsgebühren beim Abwasserbetrieb Troisdorf auswirkt, sollte eine Rückmeldung über die Entsiegelung an den ABT erfolgen.

8.2.1. Umwandlung in unversiegelte Fläche

- Beinhaltet Rückbau/Beseitigung der Versiegelung und des Unterbaus, Aufbringung von Boden sowie Einsaat oder Bepflanzung einer Fläche
- Zuschuss/m² 25,00 €

8.3. Rückbau und Begrünung von Schottergärten

Hierbei steht neben einer verbesserten Wasserversickerung vor allem die Artenvielfalt und Insektenfreundlichkeit im Vordergrund. Geförderte Maßnahmen beinhalten die Entfernung des Schotters und Unkrautvlises, die Einbringung von Boden sowie die Begrünung durch heimische Pflanzenauswahl (kein Rasen).

- Zuschuss /m² 15,00 €

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Teil D - Solarmodule für die Steckdose / „Balkonkraftwerke“

1. Zweck der Förderung

Die Stadt Troisdorf fördert im Rahmen des Förderprogramms die Nutzung von erneuerbaren Energien. In diesem Teil wird die Anschaffung eines mobilen Solarmoduls finanziell bezuschusst. Die Förderung soll den Ausbau der erneuerbaren Energien unterstützen, und bietet sowohl Hausbesitzern als auch Mietern eine niedrighschwellige Möglichkeit, nachhaltige Solarenergie im Haushalt zu nutzen.

2. Zuwendungsvoraussetzungen

Die Förderung beschränkt sich ausschließlich auf Vorhaben innerhalb der Stadt Troisdorf.

Förderfähig sind nur Maßnahmen in Immobilien, die überwiegend für Wohnzwecke genutzt werden. Ein Gebäude dient überwiegend Wohnzwecken, wenn die Grundfläche der Wohnzwecken dienenden Räume des Gebäudes mehr als die Hälfte der gesamten Nutzfläche des Gebäudes beträgt.

Die Bezuschussung im Rahmen dieses Programms ersetzt keine Bau- oder Betriebsgenehmigungen bei genehmigungsbedürftigen Anlagen oder Maßnahmen. Die zur Durchführung aller Vorhaben oder Maßnahmen benötigten öffentlichen Genehmigungen sollen mit dem Antrag eingereicht werden. Sie müssen spätestens vor Erlass des Zuwendungsbescheides vorliegen.

Der Zuwendungsbescheid deckt nicht die aufgrund anderer Rechtsvorschriften bestehende Verpflichtung ab, für das beabsichtigte Vorhaben eine Genehmigung oder Erlaubnis einzuholen. In diesem Zusammenhang anfallende Kosten bzw. Auslagen (z.B. Verwaltungsgebühren) sind von Antragsteller zu zahlen und stellen keine zuwendungsfähigen Kosten in Sinne des Förderprogramms dar.

Förderfähig sind nur Maßnahmen, mit denen noch nicht begonnen wurde. Als Beginn gilt die Vergabe von Aufträgen für Lieferungen oder Leistungen. Reine Planungsleistungen dürfen vorher bereits vergeben werden.

Die Förderung durch die Stadt Troisdorf ist gedeckelt auf maximal 60% der Gesamtkosten der Maßnahme. Die Kumulation von städtischen Mitteln, die im Rahmen dieser Richtlinie bewilligt werden, mit anderen öffentlichen Mitteln ist zulässig, solange in der Summe nicht mehr als 80% der Anschaffungskosten aus öffentlichen Fördermitteln bestritten werden. Eventuell bestehende Kumulationsverbote anderer Fördermittelgeber sind zu prüfen.

Ein Rechtsanspruch des Antragsstellers auf Förderung besteht nicht.

3. Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind natürliche Personen.

Antragsberechtigt sind Grund- und Hauseigentümer oder sonst Verfügungsberechtigte (z.B. Erbbauberechtigte bzw. Mieter mit Einverständniserklärung des Eigentümers). Bei Wohnungseigentümergeinschaften ist ein rechtskräftiger Beschluss der Gemeinschaft vorzulegen.

4. Antragstellung

Anträge sind mit dem bereitgestellten Antragsformular **vor Maßnahmenbeginn** auf postalischem, elektronischem oder persönlichen Wege zu stellen.

Antragsformulare sind erhältlich bei der

Stadt Troisdorf
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

Formulare liegen auch im Foyer des Rathauses sowie im Bürgeramt der Stadt Troisdorf aus. Zudem stehen sie als Download auf der städtischen Internetpräsenz des Amts für Umwelt- und Klimaschutz zur Verfügung.

Anträge bestehen aus dem bereitgestellten Antragsformular sowie folgenden Anlagen:

- Antragsteller
 - Eigentümer müssen einen geeigneten Eigentumsnachweis vorlegen, z.B. in Form eines einfachen Grundbuchauszugs oder einer Kopie des Grundsteuerbescheides
 - Mieter müssen eine schriftliche Einverständniserklärung des Vermieters vorlegen
- Detaillierte Auflistung und Kostenkalkulation mit Informationen zum Hersteller und zu den Bestandteilen der Anlage

Sämtliche eingereichte Unterlagen gehen in das Eigentum der Bewilligungsbehörde über.

5. Bewilligungsverfahren

Der Antrag wird bearbeitet, wenn alle Anlagen nach Absatz 4 vorliegen. Erst dann gilt der Antrag als gestellt. Anträge, die drei Monate nach Eingang nicht vollständig vorliegen, werden unbearbeitet zurückgegeben.

Die Bewilligung von Fördermitteln erfolgt aufgrund pflichtgemäßen Ermessens im Rahmen der verfügbaren Haushaltsmittel auf der Basis vollständiger und prüffähiger Antragsunterlagen, nach der Reihenfolge des Eingangs. Maßgeblich ist der Zeitpunkt, an dem der Antrag vollständig vorliegt.

Die Bewilligung der Förderung ist möglich, solange Haushaltsmittel in ausreichender Höhe vorhanden sind. Liegen für die verbleibenden Haushaltsmittel des Jahres mehrere mit gleichem Datum eingegangene Anträge vor, entscheidet das Los.

Anträge, die aufgrund fehlender Haushaltsmittel in dem Jahr in dem sie gestellt worden sind, nicht bewilligt werden konnten, werden endgültig abgelehnt. Eine erneute Beantragung im Folgejahr ist nur dann möglich, wenn mit der Maßnahme noch nicht begonnen wurde und entsprechende Mittel für die Förderung vorgesehen sind.

Grundlagen für die Prüfung des Antrags durch die Stadt Troisdorf sind die Maßnahmenbeschreibung im Fördermittelantrag sowie die Angaben zur Anlage und der Kostenkalkulation.

Die Förderung wird auf Grundlage des Antrags in Form eines schriftlichen Zuwendungsbescheides bewilligt. Im Zuwendungsbescheid können – soweit erforderlich – ergänzende besondere Nebenbestimmungen (z. B. technische Auflagen) festgelegt werden. Die Umsetzungsfrist für Fördermaßnahmen beträgt 6 Monate ab Zugang des Bescheides; d.h. die Fördermaßnahme muss innerhalb von 6 Monaten nach Förderzusage durchgeführt werden. Eine Fristverlängerung um maximal 6 Monate kann **vor Ablauf der Frist** schriftlich beantragt werden.

6. Verwendungsnachweis und Auszahlungsverfahren

Die Auszahlung der Fördermittel erfolgt nach Vorlage eines vollständigen Verwendungsnachweises. Dieser beinhaltet folgende Unterlagen:

- Rechnung(en) im Original
- Zahlungsnachweise
- Kopie der Anmeldung der Anlage bei der Bundesnetzagentur sowie beim Netzbetreiber (Stadtwerke Troisdorf)
- Foto der umgesetzten Maßnahme

Nach Erteilung des Zuwendungsbescheides ist eine Erhöhung des Zuwendungsbetrages nicht möglich. Eine Anpassung an die tatsächlichen Kosten und mithin Reduzierung des Zuwendungsbetrages sind zulässig.

Nach positiver Prüfung des Verwendungsnachweises auf Vollständigkeit und Erfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbetrag an die im Antrag angegebene Bankverbindung ausgezahlt. Bei Nichterfüllung der Förderbedingungen wird der Förderbescheid widerrufen und die Fördermittel können nicht ausgezahlt werden.

7. Rückforderung

Die Stadt Troisdorf behält sich vor, Zuschüsse nebst Zinsen zurückzufordern, wenn die Zuschüsse für andere Zwecke als die bewilligten verwendet werden, wenn die Anlagen oder Maßnahmen anders als beantragt oder bewilligt ausgeführt werden oder wenn gegen Auflagen des Förderprogramms verstoßen wird.

Der Zuwendungsbescheid wird unwirksam, wenn die Fertigstellung der Anlage nicht innerhalb von 6 Monaten, auf Antrag mit 6 Monaten Verlängerung, nach Bekanntgabe des Zuwendungsbescheides erfolgt ist.

Der Zuwendungsbescheid kann von der Bewilligungsbehörde widerrufen werden, wenn der Antragsteller die geförderten Güter nicht über einen Zeitraum von mindestens 5 Jahren – gerechnet vom Zeitpunkt der Fertigstellung– zweckentsprechend nutzt.

8. Bestimmungen zu den Maßnahmen und Fördergegenständen

Eine Förderung kann nur erfolgen, wenn zum Zeitpunkt der Antragstellung noch nicht mit der Maßnahme begonnen wurde. Dies beinhaltet auch die Auftragsvergabe! Aufträge können nach dem Erhalt der Eingangsbestätigung des Antrags erteilt werden. Alle Aufträge, deren Kosten im Rahmen dieses Programms bezuschusst werden sollen, sind schriftlich zu erteilen.

Die Förderung wird als nicht rückzahlbarer Zuschuss gewährt.

Gegenstand der Förderung ist der Einbau bzw. die Erneuerung der unter 8.1 genannten Komponenten und Anlagen.

Es werden nur fabrikneue Anlagen bzw. Bauteile gefördert.

Die im unmittelbaren Zusammenhang mit dem Projekt stehenden Ausgaben für Investitionsgüter und Installationsarbeiten sind bei der Bemessung der Fördersätze pauschal berücksichtigt und sind nicht zusätzlich förderfähig.

8.1 Solarmodul für die Steckdose

Die Maßnahme umfasst die Anschaffung und Installation von Solarstecker-Modulen mit einer Gesamtleistung bis zu 600 Watt, inkl. Wechselrichter und Einspeisesteckdose zur Aufstellung oder Anbringung an Fassaden bzw. Balkonen, zur Einspeisung von Strom in das haushaltseigene Stromnetz.

- Zuschuss/Anlage 150,00 Euro

Bitte beachten Sie:

Steckbare Plug-In-Anlagen müssen über eine besondere, berührungs- und verwechslungssichere Steckvorrichtung nach VDE 0628-1 verfügen. Steckdosenlösungen für den Anschluss mittels eines Schuko-Steckers in Schuko-Steckdosen und/oder Einspeisungen in einen Endstromkreis sind nicht zulässig! Die Steckvorrichtung darf deshalb in keinem Falle durch einen Schuko-Stecker ersetzt werden.

Zu beachten ist, dass Plug-In-Anlagen genau wie andere Stromerzeugungsanlagen, beim Netzbetreiber (hier Stadtwerke Troisdorf) angemeldet sowie im Marktstammdatenregister der Bundesnetzagentur registriert werden müssen.

- ➔ **Bei Anlagen mit einer Leistung von bis zu 600 Watt kann die Anmeldungen durch den Eigentümer selbst vorgenommen werden statt durch einen Elektroinstallateur.**

Zusätzlich ist in der Regel der Tausch Ihres Stromzählers notwendig. Falls Sie über einen „normalen“ Wechsel- und Drehstromzähler nach dem Ferraris-Prinzip (Einrichtungszähler ohne Rücklaufsperre) verfügen, muss dieser gegen einen

Einrichtungszähler mit Rücklaufsperrung oder einen Zweirichtungszähler ausgetauscht werden.

Weitere detailliertere Anforderungen über steckerfertige Erzeugungsanlagen finden Sie auf der Homepage des VDE (Verband der Elektrotechnik Elektronik Informationstechnik e.V.).

<https://www.vde.com/de/fnn/arbeitsgebiete/tar/tar-niederspannung/erzeugungsanlagen-steckdose>

9. Bewilligungsbehörde

Stadt Troisdorf
Der Bürgermeister
Amt für Umwelt- und Klimaschutz
Kölner Straße 176
53840 Troisdorf

10. Inkrafttreten

Dieses Programm tritt am Tag nach der Veröffentlichung in Kraft.

Troisdorf, den 13. September 2021
Stadt Troisdorf

Alexander Biber
Bürgermeister